

Bebauungsplan Nr. 84 „Pferdehof an der Eckernförderstraße in Kopperby-Heide“ der Stadt Kappeln

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG



Freie Biologen

Auftraggeber: Büro OLAF
Dipl. Ing. Michael Mäurer
Landschaftsarchitekt bdla
Süderstr: 3
25885 Wester-Ohrstedt

Bearbeiter: Biologenbüro GGV
Stralsunder Weg 16
24161 Altenholz-Stift
Dipl. Biol. O. Grell
www.ggv-freiebiologen.de

16. Juni 2016

Inhalt

Zusammenfassung	4
1. Aufgabenstellung	5
2. Methode	7
3. Vorhabenbedingte Wirkungen	8
4. Bestand und Relevanzprüfung.....	11
4.1 Fledermäuse	11
4.2 Europäische Brutvogelarten	12
4.3 Sonstige Tierarten.....	12
5. Konfliktanalyse.....	13
5.1 Fledermäuse	13
5.1.1 Ausgangssituation	13
5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	13
5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	13
5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	14
5.1.5 Fazit.....	14
5.2 Europäische Vogelarten- Gilde Gebäude besiedelnde Vogelarten	14
5.2.1 Ausgangssituation	14
5.2.2 Tötungsverbot.....	14
5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	14
5.2.4 Störungsverbot	15
5.2.5 Fazit Artenschutz.....	15
5.3 Rauchschnalbe.....	15
5.3.1 Ausgangssituation	15
5.3.2 Tötungsverbot.....	16
5.3.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	16
5.3.4 Störungsverbot	16
5.3.5 Fazit Artenschutz.....	16
6. Fristen und Maßnahmen	17
6.1 Minimierung- und Vermeidungsmaßnahmen	17
6.1.1 Eingriffsfrist Grünflächen und Gehölze	17
6.1.2 Eingriffsfrist Brutvögel der Gehölze	17
6.1.3 Gebäudeabbruch	17
6.2 Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen	18
6.2.1 CEF- Maßnahmen	18
7. Konsequenzen für die Planung.....	19
7.1 Einhaltung von Eingriffsfristen.....	19

7.2 Fledermaus-Ersatzquartiere.....	19
7.3 „Umzug“ der Rauchschnalbe	19
8. Literatur	20

Zusammenfassung

In vorliegendem Fachbeitrag wurde vom Biologenbüro GGV im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 84 „Pferdehof an der Eckernförderstraße in Kopperby-Heide“ der Stadt Kappeln im Kreis Rendsburg-Eckernförde eine faunistische Untersuchung und ergänzende Potenzialabschätzung durchgeführt. Näher betrachtet wurden gemäß der rechtlichen Anforderungen europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Es erfolgte eine Überprüfung von möglichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben. Es wurden im Plangebiet 10 Vogelarten und eine Fledermausart nachgewiesen. Die Betroffenheit der einzelnen Arten und Artengruppen wird dargestellt. Verbotstatbestände gemäß BNatSchG sind bei Einhaltung von Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen vermeidbar.

1. Aufgabenstellung

Im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 84 sollen zwei Gebäude abgerissen werden. Es handelt sich um einen alten Pferdestall und ein Wohngebäude. Ein neu errichteter Pferdestall soll mittelfristig in Betrieb genommen werden. Ein neues Wohnhaus ist geplant.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß BNatSchG notwendig. Hiermit wurde das Biologenbüro GGV aus Altenholz-Stift beauftragt.

Am 01.03.2010 trat das bisherige Bundesnaturschutzgesetz außer Kraft und wurde durch das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009, ersetzt.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Angefügt ist Absatz (5)

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-,

Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Der vorliegende Fachbeitrag stellt die Erfordernisse des BNatSchG in die Planung ein. Es wird an Hand der Planungsunterlagen, Recherchen, und einer floristisch-faunistischen Untersuchung und ergänzenden Potenzialabschätzung geprüft, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Das Ergebnis liegt hiermit vor.

2. Methode

Für das Untersuchungsgebiet – in Folgendem auch Plangebiet genannt – wurden allgemeine Veröffentlichungen zur Verbreitung einzelner Arten berücksichtigt (z.B. LANU 2003, FÖAG 2007-2011, Borkenhagen 2011, Koop & Berndt 2014). Eine Geländeuntersuchung zur Erfassung faunistischer Daten wurde am 09.06.16 durchgeführt. Der 9. Juni war ein warmer Tag, bei Sonnenuntergang waren es 20°C, bis zur Dämmerung noch 18°C. Der leichte NW-Wind schief zur Nacht völlig ein, so dass zur Untersuchung von Fledermäusen ideale Bedingungen bestanden. Anfang Juni bestehen bereits Wochenstubensodass auftretende Fledermäuse auf die lokalen Populationen hinweisen. Es wurde ein mobiler Ultraschalldetektor (Pettersson 240x) eingesetzt.

Ergänzend erfolgte eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund der Einschätzung der faunistischen Habitate. Die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Bearbeitung ist an LANU (2008), LLUR (2013) und LBV (2013) orientiert. Angaben zur Biologie der Arten erfolgen nach unten stehender Fachliteratur.

3. Vorhabenbedingte Wirkungen

Habitatveränderungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind der Abbruch von älteren ländlichen Gebäuden mit Habitatfunktion.



Abb. 1. Geltungsbereich des B-Plans Nr. 84 der Stadt Kappeln



Foto. O.Grell 09.06.16, altes Wohngebäude



Foto. O.Grell 09.06.16, altes Stallgebäude



Foto. O.Grell 09.06.16, neues Stallgebäude

Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, die zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG führen könnten, werden in nachfolgender Übersicht tabellarisch zusammengestellt.

Bauphase	Anlage	Betrieb
Während der Bauphase könnten Tiere getötet werden, die sich in den Baufeldern aufhalten.	Es könnten Habitatstrukturen zerstört werden, die eine ökologische Funktion für Tier- oder Pflanzenarten besitzen.	Allgemeine Störungen könnten zur Vergrämung empfindlicher Arten führen

4. Bestand und Relevanzprüfung

In diesem Kapitel wird, orientiert an LANU (2008), LLUR 2013 und LBV (2013), der Bestand an Tieren oder Pflanzen im Plangebiet dargestellt, und es wird überprüft, für welche vorkommenden Arten oder Artengruppen eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht. Die artenschutzrechtlich relevanten Arten oder Artengruppen werden in der darauffolgenden planungsbezogenen Konfliktanalyse (Kap. 5) näher betrachtet.

4.1 Fledermäuse

Im Plangebiet wurde eine Fledermausart nachgewiesen.

Art	RL	SH	D	FFH	§§
Zwergfledermaus					
Pipistrellus pipistrellus		-	-	IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Arten nach §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Im Gelände wurde v.a. an den Bäumen eine intensive Nahrungshabitatnutzung der Zwergfledermaus festgestellt. Das vom Abriss betroffene alte Stallgebäude ist kein Winterquartier. Es bestehen keine frostfreien Kellerräume, das Gebäude ist einschalig angelegt, es ergeben sich lediglich von außen zugängliche kleine Spalten, die ggf. als Tagesquartiere oder Sommerquartiere genutzt werden. Ein Ausflug aus dem Gebäude konnte nicht festgestellt werden. Alle einheimischen Fledermausarten sind auf Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet. **Es besteht artenschutzrechtliche Relevanz** (s. Kap. 5).

4.2 Europäische Brutvogelarten

Im Plangebiet wurden 10 Vogelarten nachgewiesen

Art		SH	D	VS	§§
Ringeltaube	Columba palumbus	-	-		b
Rauchschnalbe	Hirundo rustica	-	V		b
Heckenbraunelle	Prunella modularis	-	-		b
Gartenrotschnalbe	Phoenicurus phoenicurus	-	-		b
Amsel	Turdus merula-	-		b	
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	-		b
Rabenkrähe	Corvus corone	-	-		b
Haussperling	Passer domesticus	-	V		b
Buchfink	Fringilla coelebs	-	-		b
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	-	-		b

Rote Liste Schleswig-Holstein: Knief et al. 2010, Rote Liste Deutschland: Südbeck et al. 2007
 - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht
 VS = Aufgeführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) nach Petersen et al. (2004).
 §§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Als Brutvögel werden diejenigen Arten angesehen, für die im Plangebiet geeignete Brutplatzstrukturen vorhanden sind. Individuell zu betrachten ist die Rauchschnalbe (LBV 2013). Alle in den Eingriffsbereichen brütenden Vogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten **artenschutzrechtlich relevant** (s. Kap 5).

4.3 Sonstige Tierarten

Das Plangebiet weist keine Habitate auf, die Vorkommen von streng geschützten sonstigen Tierarten (Wirbeltiere und Wirbellose) erwarten lassen (LANU 2003, Petersen 2003/2004). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz**

5. Konfliktanalyse

In diesem Kapitel erfolgt eine Konfliktanalyse orientiert an LANU (2008), LLUR (2013) und LBV (2013). Nach Feststellung der artenschutzrechtlichen Relevanz für im Plangebiet vorkommende Arten und Artengruppen, werden alle konkret vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf der Basis von Arten und Artengruppen in Bezug auf das Zutreffen der im § 44 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote („Tötungsverbot“, „Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ und „Störungsverbot“) überprüft. Bei Feststellung oder Erwartung von Verbotstatbeständen werden Planungsempfehlungen zur Vermeidung gegeben.

5.1 Fledermäuse

5.1.1 Ausgangssituation

Als Nahrungshabitat wird das gesamte Plangebiet genutzt. Besonders befliegen werden die Gehölze. Ein Winterquartier wird ausgeschlossen. Möglich sind Tagesquartiere der Zwergfledermaus. Wochenstuben wurden im Plangebiet nicht lokalisiert, können aber aufgrund der intensiven Fledermausaktivitäten im Plangebiet und der zahlreichen Quartiermöglichkeiten im alten Stallgebäude nicht ausgeschlossen werden.

5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

In Spaltenquartieren an Gebäuden können sich im Sommerhalbjahr Fledermäuse aufhalten. In der Regel werden die Wochenstuben bis Mitte August aufgelöst. Verbotstatbestände sind zu vermeiden, indem der Abriss von Gebäuden oder deren Teilen außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgt (s. Kap. 6).

5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Gebäudequartiere können nicht ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist vermeidbar, wenn Ersatzquartiere angeboten werden (s. Kap. 6).

5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Das Plangebiet weist für Fledermäuse eine Funktion als Nahrungshabitat und möglicherweise auch als Quartier auf. Die ökologischen Funktionen bleiben aufgrund der großflächig sehr strukturreichen Umgebung erhalten. Eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands der Populationen ist vermeidbar, wenn Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen erfüllt werden (s. Kap. 6).

5.1.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf Fledermäuse vermieden werden, wenn beim Gebäudeumbau eine Frist eingehalten wird, sowie CEF-Maßnahmen durchgeführt werden (s. Kap 6).

5.2 Europäische Vogelarten- Gilde Gebäude besiedelnde Vogelarten

5.2.1 Ausgangssituation

Im Plangebiet wurden Vogelarten registriert, die nicht immer ausschließlich aber überwiegend unmittelbar an Gebäuden brüten (Südbeck et al. 2005, Bauer et al. 2012), dazu gehören Amsel und Haussperling. Die Nester werden jedes Jahr neu angelegt. Die Gebäude besiedelnden Vogelarten sind beim Gebäudeabbruch betroffen.

5.2.2 Tötungsverbot

Die an Gebäuden vorkommenden Brutvögel sind während der Brutzeit mit ihren unbeweglichen Entwicklungsformen (Eier und Jungvögel) beim Gebäudeabriss gefährdet. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ wird während der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Beim Gebäudeabriss oder -umbau können Fortpflanzungsstätten von besonders geschützten Arten zerstört werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ wird während der Brutzeit nicht ausgeschlossen (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.2.4 Störungsverbot

Die betroffenen Arten sind in Schleswig-Holstein nicht gefährdet. Potenzielle andere Nistplätze befinden sich im räumlichen Umfeld an zahlreichen Stellen. Durch die Bebauung entstehen neue Gebäude. Die neu entstehenden Gebäude können voraussichtlich ebenfalls wieder besiedelt werden. Die ökologischen Funktionen werden im räumlichen Umfeld erfüllt. Der Verbotstatbestand „Störung“ wird nicht erfüllt.

5.2.5 Fazit Artenschutz

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf europäische Vogelarten der Gilde „Gilde Gebäude besiedelnde Vogelarten“ während der Bauphase zu erwarten (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.3 Rauchschnalbe

5.3.1 Ausgangssituation

Die Rauchschnalbe ist ein Langstreckenzieher mit Überwinterungsgebieten überwiegend südlich der Sahara. Sie tritt als Brutvogel mit einem geschlossenen Verbreitungsgebiet über ganz Europa auf (Beaman & Madge 2007, Bauer et al. 2012). Ihre Biotope sind alle Arten von offenem und halboffenem Gelände. In Mitteleuropa ist die Rauchschnalbe ein typischer Kulturfolger. Sie brütet überwiegend in Dörfern, Bauerhöfen, Gartenstädten und Blockrandbebauung. Mit zunehmender Verstädterung nimmt die Siedlungsdichte ab. Von besonderer Bedeutung sind offene Viehställe. Die Nahrungshabitate liegen im Umkreis von etwa 500 m um den Neststandort. Die Neststandorte liegen meist in frei zugänglichen Gebäuden, selten im Außenbereich. Die Rauchschnalbe brütet einzeln oder in lockeren Kolonien. In Schleswig-Holstein ist die Art flächendeckend mit Schwerpunkt in ländlichen Gegenden verbreitet (Berndt et al. 2002, Koop & Berndt 2014). Der landesweite Brutbestand beträgt etwa 48.500 BP (Knief et al. 2010). Die lokalen Vorkommen sind in hohem Maße abhängig von geeigneten Nistplätzen. Im Plangebiet wurden 3 Nester im alten Stallgebäude festgesellt.



Foto O.Grell. 09.06.16: Rauchschnalbenneſt im alten Stallgebäude

5.3.2 Tötungsverbot

Die Rauchschnalbe kommt im vom Abriss betroffenen Gebäude als Brutvogel vor. Der Verbotſtatbeſtand „Fangen, Töten, Verletzen“ wird erfüllt. Zur Vermeidung ſind Maßnahmen notwendig (s. Kap 6).

5.3.3 Verbot der Zerstörung oder Beſchädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Im Plangebiet befinden ſich aktuell drei Brutplätze der Rauchschnalbe. Der Verbotſtatbeſtand „Entnahme, Beſchädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ wird erfüllt. Zur Vermeidung ſind Maßnahmen notwendig (s. Kap 6).

5.3.4 Störungsverbot

Die beſtehenden Niſtplätze der Rauchschnalbe werden vom Vorhaben beſeitigt. Eine Verſchlechterung des lokalen Erhaltungszuſtandes iſt nicht ausgeſchloſſen. Der Verbotſtatbeſtand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG iſt nicht auszuschließen. Zur Vermeidung ſind Maßnahmen notwendig (s. Kap 6).

5.3.5 Fazit Artenschutz

Verbotſtatbeſtände gemäß § 44 BNatSchG ſind in Bezug auf die Rauchschnalbe zu erwarten. Zur Vermeidung ſind Maßnahmen notwendig (s. Kap 6).

6. Fristen und Maßnahmen

In diesem Kapitel werden Maßnahmen angeführt, die geeignet sind, die in Kap. 5 für die einzelnen Arten und Artengruppen herausgearbeiteten zu erwartenden Verbotstatbestände zu vermeiden.

6.1 Minimierung- und Vermeidungsmaßnahmen

6.1.1 Eingriffsfrist Grünflächen und Gehölze

Zur Beseitigung von Vegetation (Bäume, Gebüsche, Hecken) ist eine Frist zu beachten. Im gegenwärtigen LNatSchG S-H ist eine Frist vom 15. März bis 30. September angegeben, diese Frist wird mit Inkrafttreten des neuen LNatSchG 2016 in Anpassung an das BNatSchG geändert auf den 1. März. Abweichungen von der Frist für zulässige Eingriffe bedürfen der Zustimmung durch die zuständige UNB.

6.1.2 Eingriffsfrist Brutvögel der Gehölze

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf Brutvögel sind Bauzeitenregelungen notwendig, insbesondere um eine „Tötung“ zu vermeiden.

Relevante Arten oder Artengruppen	Betroffene Habitate	Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens	Vorgeschlagene Maßnahmen
Gehölzvögel	Gehölzholzbestand	Gefährdung bei der Gehölzentnahme	Durchführung der Eingriffe außerhalb der Brutzeit vom 1. März bis 30. September.

6.1.3 Gebäudeabbruch

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf Brutvögel sind bei Gebäudeabbrüchen Bauzeitenregelungen notwendig, insbesondere um eine „Tötung“ zu vermeiden.

Relevante Arten oder Artengruppen	Betroffene Habitate	Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens	Vorgeschlagene Maßnahmen
Am oder im Gebäude brütende Vogelarten wie Amsel, Haussperling, Rauchschwalbe	Altes Stallgebäude	Gefährdung während der Bauphase	Durchführung der Eingriffe außerhalb der Brutzeit vom 1. März bis 30. September.

6.2 Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

6.2.1 CEF- Maßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen „CEF- Maßnahmen“ (continued ecological functionality) können nach § 44 BNatSchG Art. 1 Abs. 5 seitens des Vorhabenträgers eingesetzt werden, um Verbotstatbestände zu vermeiden. Es besteht aufgrund artenschutzrechtlicher Belange zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG für den Planbereich ein Erfordernis für CEF-Maßnahmen.

Relevante Arten oder Artengruppen	Betroffene Habitate	Zu erwartende Auswirkungen der Eingriffe	Vorgeschlagene Maßnahmen
Zwergfledermaus	Spaltenquartiere am vom Verlust betroffenen Gebäuden	Verlust von Spaltenquartieren	Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen
Rauchschwalbe	Altes Stallgebäude	Verlust von Nistplätzen	Öffnung des neuen Stallgebäudes an beiden Giebelseiten ca. 30x30 cm.

7. Konsequenzen für die Planung

7.1 Einhaltung von Eingriffsfristen

Die Eingriffe sind außerhalb der oben angegebenen Fristen durchzuführen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch die zuständige UNB.

7.2 Fledermaus-Ersatzquartiere

Zur Sicherung des Erhaltungszustands der Fledermäuse müssen an Gebäuden oder Bäumen Fledermausflachkästen angebracht werden. Die Kästen sind so hoch wie möglich, mindestens > 2,5 m hoch vorzugsweise in Südwest, Süd oder Südost anzubringen. Die Anzahl der auszugleichenden Quartiere sollte aus fachlicher Sicht aufgrund des geschätzten Verlustes an Spaltenquartieren am alten Stallgebäude nicht unter fünf betragen.

7.3 „Umzug“ der Rauchschwalbe

Es ist sicherzustellen, dass die Rauchschwalben am neuen Pferdestall ein- und ausfliegen können. Die Schwalben werden diese Möglichkeit entdecken und „umziehen“. Sobald der Betrieb aufgenommen wird, ist damit zu rechnen, dass sich über die Präsenz der Pferde auch Fliegen etc. einstellen und die Schwalben werden diesen voraussichtlich von selbst folgen.



Foto O.Grell. 09.06.16, neuer Pferdestall, potenzielle Nistmöglichkeiten für die Rauchschwalbe sind vorhanden, der Einflug an den Giebelseiten ist zu ermöglichen

8. Literatur

- BArtSchV (2009): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) Ausfertigungsdatum: 16.02.2005, Stand: zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 29.7.2009 I 2542.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, 622 S., Wiebelsheim.
- Beaman, M & S. Madge (2007): Handbuch der Vogelbestimmung. Europa und Westpaläarktis. 869 S.
- Berndt, R., B. Koop & B. Struwe-Juhl (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd. 5: Brutvogelatlas 464 S.
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S, Bonn Bad Godesberg.
- Borkenhagen, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. (Hrsg.), 664 S.
- Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 121 S.
- Dietz, C. , Helversen, D. & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung, 397 S.
- Doerpinghaus, A. et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt, BfN Heft 20, 448 S.,
- FÖAG (2007-2011): Berichte zum Status der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- Knief, W., R. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. Kiekbusch & B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. (MLUR) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 118 S.
- Koop, B. & R. Berndt (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag. Neumünster, 504 S.
- LANU (2008): Problemstellungen und Lösungen für Planungen im neuen Bundesnaturschutzgesetz. Fachbeitrag und Powerpointpräsentation vom 14.07.08 im LANU, A. Drews.
- LBV (2011): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Juli 2011.

-
- LBV (2013): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, hier: Aktualisierung der Rundverfügung vom 25. Feb 2009, Novelliert 2013.
- LLUR (2013): Seminar im LLUR: Fauna richtig « verplant » ? Mindeststandards und Aussagen in Planungen. Leitung A. Drews und R. Albrecht.
- Meckel, D.P. & P. Finke (2009-2016): Jahresberichte in Eulenwelt 2009-2016, Landesverband Eulen-Schutz in Schleswig-Holstein e.V.
- Meinig, H. P. Boye & R. Hutterer (2008): Rote Liste der Säugetiere Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2009: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153
- NABU (2002): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Schwerpunkt unterirdische Winterquartiere. Bericht für das Jahr 2002, 171 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder & A. Ssymank (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.1: Pflanzen und Wirbellose, 742 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.2: Wirbeltiere, 692 S.
- Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, 220 S.
- Stuhr, J. & K. Jödicke (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen Abschlussbericht 2007. Auftraggeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- Südbeck, P, H.G. Bauer, M. Boschert, P., Boye P., W. Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung des „Nationales Gremium Rote Liste Vögel“ (30.11.2007).
- Weid, R. (1988): Bestimmungshilfe für das Erkennen europäischer Fledermäuse – insbesondere anhand ihrer Ortungsrufe. Schriftenr. Bayer. Landesamt für Umweltschutz, München. Heft 81: 63-72